

# Vermögensschadenshaftpflicht – inklusive „D+O“- Versicherung für eingetragene Vereine

## 1. Gegenstand der Versicherung

### 1.1 Versicherungsfall

Der Versicherer gewährt im Falle der vereinbarten Prämienzahlung Versicherungsschutz für den Fall, dass im Rahmen der satzungsmäßigen Tätigkeit für während der Versicherungslaufzeit begangene fahrlässige Pflichtverletzungen versicherte natürliche Personen i.S. der Zif. 1.2 von dem Versicherungsnehmer (=VN) sowie –soweit im Policendeckblatt bzw. einem seiner Nachträge gesondert aufgeführt - mitversicherten Tochterunternehmen oder diese Personen bzw. der Versicherungsnehmer von Dritten aufgrund europäischer gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen für einen Vermögensschaden erstmalig schriftlich vor bzw. bis spätestens 3 Jahre nach Versicherungsende auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden (= Versicherungsfall).

### 1.2 Versicherte Personen

Versichert sind:

- Natürliche Personen, soweit es sich handelt um alle amtierenden, ausgeschiedenen und zukünftigen:
  - Organvertreter, insbesondere:
    - Geschäftsführer und Vorstände
    - Besondere Vertreter –z.B. i.S. des § 30 BGB - sowie sonstige nach der Satzung des VN als verfassungsmäßige Vertreter geltende Personen und
    - - soweit vorhanden- Präsidiumsmitglieder, Beiräte oder sonstige Kontrollorgane;
  - sonstige Personen:  
Haupt- und nebenberuflich Mitarbeiter sowie ehrenamtlich für den Versicherungsnehmer tätigen Personen in dieser Eigenschaft;
- Der Versicherungsnehmer selbst.

### 1.3 Definitionen/Klarstellungen/Erweiterungen

- Vermögensschaden-Definition:  
Vermögensschäden sind solche Schäden, die weder Personen- (Tod, Körperverletzung, Gesundheitsbeeinträchtigung) noch Sachschäden (Zerstörung, Beschädigung) sind, noch sich aus solchen Schäden herleiten bzw. sich zwar daraus herleiten, es sich jedoch nicht um deren Ersatz, sondern um den dem VN entstehenden eigenen Schaden, wie z.B. Beitrags- bzw. Einnahmeverluste etc., handelt
- Klarstellungen:  
Klarstellend sei darauf hingewiesen, dass – da keine gesetzlichen Schadensersatzansprüche i.S. von Zif. 1 bzw. sonstigen Haftpflicht-Bestimmungen – kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche auf bzw. wegen:
  - Erfüllung von Verträgen und die an deren Stelle tretenden Ersatzleistungen sowie solche aus der gesetzlichen Gefahrtragung;
  - Bereicherung, Verzug, zugesagten Eigenschaften/Garantien, Geld- und Vertragsstrafen oder sonstiger vertraglicher Haftung.
- Deckungserweiterungen: Eigenschaden-Versicherung  
In Erweiterung zur Ziffern 1.1 besteht für die gemäß Ziffer 1.2 genannten natürlichen Personen, soweit diese keine Organvertreter sind, auch unabhängig von einer gesetzlichen Haftung Versicherungsschutz für Vermögensschäden, die der Versicherungsnehmer in Folge einer bei der Ausübung satzungsmäßiger Tätigkeit fahrlässig begangenen Pflichtverletzung durch sie erlitten hat (= „Eigenschäden“).  
In Abweichung von Ziffer 2 besteht jedoch eine Selbstbeteiligung von 2.500 €, die sich sowohl auf die Entschädigungsleistungen als auch auf die Abwehr unbegründeter Schadensersatzansprüche bezieht.

## 2. Umfang der Versicherung

- Der Versicherungsschutz umfasst sowohl die Befriedigung begründeter als auch die außergerichtliche und gerichtliche Abwehr unbegründeter Schadenersatzansprüche durch den Versicherer für die versicherten Personen. Sie haben auch –soweit nicht abweichend geregelt- neben der VN die Rechte aus diesem Versicherungsvertrag und haben zudem die freie Anwaltswahl, soweit der Versicherer dem nicht ausdrücklich widerspricht.
- Für jeden und zugleich für alle innerhalb eines Versicherungsjahres gemeldeten Versicherungsfälle ist die Leistungspflicht des Versicherers – einschließlich aller damit zusammenhängender Rechtskosten, auch angemessener Honorarvereinbarungen für Rechtsanwälte und Sachverständige – auf die vereinbarte Versicherungssumme dieses jeweiligen Versicherungsjahres begrenzt. Dies gilt auch für die auf demselben Sachverhalt beruhenden Inanspruchnahmen in mehreren Versicherungsjahren, wobei dann maßgeblich die Versicherungssumme des Versicherungsjahres der ersten Inanspruchnahme ist.
- Soweit nicht gesondert vereinbart, besteht keine Selbstbeteiligung.

## 3. Sonstiges

### 3.1 Anderweitige Versicherung

Ist der geltend gemachte Schaden auch unter einem anderen Versicherungsvertrag versichert, so geht der andere Versicherungsvertrag vor.

### 3.2 Dauer der Versicherung

Der Versicherungsschutz beginnt mit der Einlösung des Versicherungsscheines durch Zahlung der Prämie und dauert ein Jahr.

Der Versicherungsvertrag verlängert sich jedoch stillschweigend jeweils um ein weiteres Jahr, es sei denn, dieser wird vor der jeweiligen Jahreshauptfälligkeit spätestens mit einer Frist von einem Monat von dem VN oder dem Versicherer gekündigt.

### 3.3 Anzeigen und Willenserklärungen

Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Willenserklärungen sind schriftlich an ihn bzw. den beauftragten Versicherungsmakler zu richten, der sie unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten hat.

### 3.4 Gesetzliche Bestimmungen

Soweit nicht abweichend vereinbart, gilt im Übrigen das Versicherungsvertragsgesetz(=VVG), das Teil dieses Versicherungsvertrages wird. Insbesondere ist:

- der Versicherungsfall unverzüglich anzuzeigen sowie der Versicherer zu unterstützen und ihm alle notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen, um den Versicherungsfall ordnungsgemäß bearbeiten zu können;
- innerhalb eines Monats einen dem VN überlassenen Fragebogen ausgefüllt an den Versicherer zurückzuschicken;
- der Versicherer unverzüglich über Gefahr erhöhende Umstände zu informieren, die nachfolgend abschließend genannt sind und nur dann vorliegen, falls die rechtlichen Voraussetzungen einer Insolvenz bei dem VN erfüllt sind bzw. für ihn ein Antrag auf die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt worden ist.

### 3.5 Sonstiger optionaler Versicherungsschutz

Soweit gesondert vereinbart, besteht in Erweiterung, ansonsten im Umfang und in Anrechnung auf die und in Höhe von bis zu 25% der vereinbarten Versicherungssumme Versicherungsschutz wie folgt:

#### 3.5.1 Erweiterter Versicherungsschutz für Organvertreter

Für die Organvertreter gem. Ziffer 1.2 besteht zusätzlich Versicherungsschutz für:

- Rechtskosten von OwiG- und Strafverfahren im Zusammenhang mit der Vereinstätigkeit;
- Für gesetzliche Schadenersatzansprüche öffentlich rechtlicher Natur für die sich aus dem Einkommensteuer-, Körperschafts- und Gewerbesteuergesetz ergebenden persönlichen Haftung der Organvertreter im Zusammenhang mit der grob fahrlässig unterlassenen bzw. fehlerhaften Ausstellung von Spendenbestätigungen.

### 3.5.2 Rechtskostenübernahme bei drohendem Verlust der Gemeinnützigkeit

Der Versicherer trägt in einem außergerichtlichen bzw. gerichtlichen Verfahren über die Aberkennung der Gemeinnützigkeit des Versicherungsnehmers i.S. der §§ 51 ff, 63 Abgabenordnung sowie die in Vorbereitung eines diesbezüglichen Verfahrens entstehenden Rechtskosten im Umfang von A Ziffer 3.2.